

30.12.91

U - A - Wi

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entschlieung des Bundesrates fr die Einfhrung eines Positiv-
listen-Systems zur Verbesserung des Artenschutzes

DER NIEDERSÄCHSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 19. Dezember 1991

- 11/14 Nr. 73530 -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den
in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates für die Einfhrung eines
Positivlisten-Systems zur Verbesserung des Artenschutzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die
Beratung des Entschlieungsantrages in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren

*M.
H. H.*

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates für die Einführung eines Positivlisten-Systems zur Verbesserung des Artenschutzes

I.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die EG-Kommission beabsichtigt, die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) zu ändern. Die EG-Kommission will mit der Änderung über die bisher gültige Fassung der Verordnung Nr. 3626/82 hinausgehen und auch Arten erfassen, die bisher nicht im WA einbezogen waren. Offensichtlich beabsichtigt die EG-Kommission jedoch, das bisherige Negativlisten-System beizubehalten.

II.

Der Bundesrat stellt fest, daß ein ausreichender Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten mit dem bisher angewendeten Negativlisten-System nicht erreicht wird. Die Erhaltungssituation einer immer größeren Zahl wildlebender Tier- und Pflanzenarten hat sich in den vergangenen 10 Jahren dramatisch weiter verschlechtert, weil das Negativlisten-System nur nachweislich gefährdete Arten schützt und den freien Handel mit der weitaus überwiegenden Zahl der auf der Welt vorkommenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ermöglicht.

III.

Nachdem die Bundesregierung den Aufforderungen der Umweltministerkonferenz vom 16./17.11.1989 sowie des Bundesrates vom 30.06.1989 - BR-Drs. 290/89 -, sich für die Einführung von Positivlisten einzusetzen bisher nicht nachgekommen ist, fordert der Bundesrat die Bundesregierung erneut auf, in den Beratungen über die Änderung der VO (EWG) Nr. 3626/82 auf die Einführung

eines Positivlisten-Systems hinzuwirken. Nur durch ein Positivlisten-System, das dem Vorsorgeprinzip im Artenschutz Rechnung trägt, besteht die Möglichkeit, dem Artenrückgang national und weltweit Einhalt zu gebieten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich gegenüber der EG-Kommission in den Beratungen dafür einzusetzen, daß folgende Kriterien für die Aufnahme einer Art in die Positivliste zugrunde gelegt werden:

- Potentielles Importinteresse,
- Unbedenklichkeit der Naturentnahmen und des Imports unter ökologischen, insbesondere Naturschutzgesichtspunkten,
- Möglichkeit der art- und tierschutzgerechten Entnahme, des Transports und der Haltung von lebenden Tieren und Pflanzen, jagdrechtliche Vorschriften für die Entnahme heimischer Arten aus der Natur bleiben unberührt,
- keine Verwechselungsgefahr mit anderen Arten, die nicht auf der Liste stehen,
- Legalität der Ausfuhr aus den Herkunftsländern.

Des weiteren wird die Bundesregierung aufgefordert, auf die Aufnahme folgender Punkte hinzuwirken:

- 1 a) Die Ein- und Ausfuhr von naturentnommenen Wirbeltieren (außer Speisefischen) und naturentnommenen Zierpflanzen (Pflanzen für Gärtnerei und Hobby) ist grundsätzlich ohne Genehmigungspflicht zu verbieten.

Genehmigungsmöglichkeiten für naturentnommene Exemplare dieser Arten sind nur für wissenschaftliche und medizinische Zwecke, für andere wissenschaftlich begleitete Vorhaben (z.B. Wiedereinbürgerung) sowie im Einzelfall für persönliche Gebrauchsgegenstände vorzusehen.

- 1 b) Für die Ein- und Ausfuhr von gezüchteten Tieren und künstlich vermehrten Pflanzen der unter Punkt 1 a) genannten Arten ist eine Genehmigungspflicht vorzusehen.
- 1 c) Die Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, die auf einer Positivliste genannt sind, ist in Abweichung von Punkt 1 a) genehmigungsfrei zu gestatten.
- 2 a) Die Vermarktung von naturentnommenen Exemplaren der unter Punkt 1 a) genannten Arten ist entsprechend dem z.Zt. geltenden Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 absolut zu verbieten.
- 2 b) Der Besitz und das nicht gewerbsmäßige Inverkehrbringen von naturentnommenen Exemplaren der unter Punkt 1 a) genannten Arten ist durch Genehmigungs-, Kennzeichnungs- und Meldepflichten sowie durch ein Begleitpapierverfahren entsprechend den bereits geltenden nationalen und EG-Regelungen zu überwachen. Das gleiche gilt für die Vermarktung der gezüchteten und künstlich vermehrten Exemplare der unter Punkt 1 a) genannten Arten.
- 2 c) Die Vermarktung und das Inverkehrbringen der Positivlistenarten gem. Punkt 1 c) ist freizustellen.
- 3) Für wirbellose Tiere und Pflanzen (außer Zierpflanzen entsprechend Punkt 1 a) ist das bestehende Negativlisten-System beizubehalten. Es sollte jedoch geprüft werden, ob einzelne Gruppen (z.B. Korallen) in das Positivlisten-System aufgenommen werden können.

Die Beschränkung auf eine anhand der Kriterien begrenzte Anzahl von Arten ist aus mehreren Gründen sachlich geboten (Artenschutz, Rechtsvereinfachung und Verwaltungserleichterung). Diese Beschränkung ist für den Handel angesichts des geringen Handelsvolumens und wegen der Ausnahmeregelungen, die für den Handel genügend Raum für wirtschaftliche Betätigung lassen, verhältnismäßig und daher zumutbar.